

zum Nutzen gereichen, maxime iis qui animas a peccatis retrahere et ad altiora studia provehere ex officio debent!“

Ernstem, eingehendem Studium kann das Buch angelegentlichst empfohlen werden; auch als Nachschlagewerk könnte es manchem gute Dienste erweisen.

Pet. M. Steinen S. J.

3) **Judentum, Christentum und Wucher.** Von Richard Noë. Dessen vor München 1920, J. C. Huber.

Der Verfasser wendet sich in seiner Arbeit gegen den Zinswucher, unter dem er jedes Zinsnehmen für ein in fremder Hand arbeitendes Kapital versteht, und erblickt in ihm das Grundübel unserer Zeit und unseres Wirtschaftslebens. Nach seinen eigenen Worten sind es historisch-philosophische Erwägungen, die ihn zu dieser Erkenntnis geführt haben (S. 6 f.). Das Ziel des Verfassers, gegen den Wucher in jeder Form und Gestalt Front zu machen, ist gewiß erstrebenswert; aber es dürfte zweifelhaft sein, ob die vorliegende Schrift diesem Ziele tatsächlich dient. Der Hauptfehler liegt wohl darin, daß der Begriff des Wuchers zu weit gefaßt wird. Kernpunkt der Ausführungen ist die Behauptung, daß jedes Zinsnehmen Wucher und sittlich unerlaubt sei. Als Beweis dafür werden zunächst einige Stellen des Alten Testaments angeführt, so: Ex. 22, 24; Lev. 25, 36; Deut. 23, 19 f. Die Behauptung, daß der Text in Ex. 22, 24 zum Dekalog gehöre und ein „gewaltiges Gesetz darstelle für alle Menschen und Völker, ein Gesetz, dessen Mißachtung folgeschwer ist für das Erdenleben der Menschen, folgeschwerer für das Jenseits“ (S. 9) ist unrichtig. Mit demselben Rechte könnte man sämtliche Bestimmungen der übrigen Gesetzesammlungen des Pentateuch als zum Dekalog gehörig, alle Menschen und Zeiten bindend bezeichnen. Die fraglichen Texte sind zunächst Teile des positiven jüdischen Gesetzes und als solche ebenso der Aufhebung durch den Neuen Bund unterworfen, wie die übrigen Bestimmungen. Ob sie die Aufhebung in Wirklichkeit nicht trifft, läßt sich aus den Texten als solchen nicht beweisen, sondern ist aus der Natur der Sache oder aus anderen positiven Quellen zu zeigen. — Die Stellung der Kirche und der katholischen Moral in der Zinsfrage (S. 11 bis 17, S. 24 ff.), vor allem die Wandlung in der kirchlichen Praxis sind meines Erachtens nur mangelhaft, wenn nicht direkt irreführend gezeichnet. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, es werde die Anschauung vertreten, daß die Kirche unter dem Druck der Verhältnisse den Grundsatz, jedes Zinsnehmen sei wucherisch und unsittlich, den sie in der Theorie als durchaus richtig erkannt und festgehalten, in der Praxis preisgegeben und den Gläubigen das Zinsnehmen erlaubt habe, weil sie es eben doch nicht habe hindern können; ja, daß sie selbst dem Zeitgeiste erlegen sei. S. 16 heißt es: „Die Reformatoren mit Ausnahme Kalvins, des Sohnes der reichen Handelsstadt, stehen durchwegs auf dem alten Standpunkt des Verbotes, und vor allem ist es Luther, welcher gegen das tiefwurzelnde Uebel des Wuchers, welchen er den großen Weltfresser nennt, eifert, während sein Gegner Dr Eck (ob in Diensten? jedenfalls aber) zugunsten der reichen Fugger zur Umgehung des Zinsverbotes den sehr gefährlichen Contractus trinus verteidigt Welch ein Kontrast! Der Reformator ganz auf dem Standpunkt der alten kanonistischen, kirchlich-biblischen Lehre, der Vorkämpfer der alten Kirche dem Zeitgeiste und den Neuerungen huldigend!“ Man vergleiche mit dieser Darstellung die ausführlichen Abhandlungen der katholischen Moralphilosophen, Theologen und Nationalökonomien über die verschiedene Stellungnahme der Kirche bezüglich des Zinsnehmens in der Vergangenheit und in der Jetztzeit! Sie führen zu einem anders lautenden Urteil. — Die Beweisführung auf S. 19 ff., die dartun soll, daß auch den Juden jedes Zinsnehmen, nicht bloß das von eigenen Volksgenossen unerlaubt gewesen sei, ist zum mindesten anfechtbar.

Sie wird abhängig gemacht vom kleinsten Buchstaben (i), Jod, des hebräischen Textes. Indes dürfte es schwer halten zu beweisen, daß gerade an dieser Stelle im ursprünglichen hebräischen Text ein Jod gestanden hat. Es steht wissenschaftlich fest, daß der Gebrauch der Vokalbuchstaben in alter Zeit ein schwankender war. Die Ausführungen auf S. 20 scheinen zudem vorauszusetzen, daß auch die Verfasser der Septuaginta kein Jod gelesen haben. Aber selbst angenommen, daß es im ursprünglichen hebräischen Text gestanden hat, so braucht das Hiphil durchaus nicht in der a. a. O. gebotenen Uebersetzung wiedergegeben zu werden. — Direkt willkürlich ist die weitere Behauptung auf S. 21, wonach das Wort Christi: „Es wird nicht der kleinste Buchstabe oder Punkt vom Gesetz fallen, bis daß alles in Erfüllung geht“ von diesem Jota des Zinsgesetzes zu verstehen ist. Ebenso ist die Auslegung der Stelle bei Luc. 6, 3 ff. in dem Sinne eines eigentlichen und allgemeinen Zinsverbotes unrichtig. — Bezüglich des „Census“ wird beantragt, die Bestimmung des „ultra alterum tantum“ einzuführen, „wonach die Summe der Rückzahlungen nicht höher als das Doppelte der Rentenkaufsumme sein soll, . . . selbstverständlich wären auch Leibrenten nach Art der Lebensversicherungen denkbar“ (S. 31). Der Vorschlag dürfte etwas Berechtigtes enthalten. Inwieweit er aber durchführbar ist, müßte die Volkswirtschaftslehre und vor allem der praktische Versuch lehren. — Mißverständlich ist die Behauptung auf S. 32: „Oberster Grundsatz der neuen, wucherfreien, sozialen Wirtschaftsordnung wäre: Erwerb findet grundsätzlich durch Arbeit statt, sei diese Arbeit körperlicher oder geistiger Natur, sei es Arbeit des Landwirtes, Handwerkers, Kaufmannes, Beamten u. s. w.“ Wenn hiemit gesagt werden soll, Arbeit sei der einzige Wert schaffende oder mehrende Faktor, wie dies der theoretische Sozialismus behauptet, so gelten all die Gegenbeweise, die von einer tiefer blickenden und unparteiischen Nationalökonomie gegen dieses sozialistische Prinzip vorgebracht worden sind.

Nr. 5 der Abhandlung mit der Ueberschrift „Zum religiösen Frieden“ steht in keinem inneren Zusammenhang zu der Kernfrage der Arbeit: „Ist jedes Zinsnehmen Wucher?“ Die Verknüpfung ist eine rein äußerliche. Schon darum würde man die Nummer an dieser Stelle lieber missen. Außerdem finden sich in diesem Abschnitt Auffassungen ausgesprochen, die einer Religionsmengerei sehr nahe zu stehen scheinen; so S. 35: „Man kann in heutiger Zeit niemand zum Glauben zwingen. Glauben ist zu sehr Willens-, Herzenssache. Man bedenke aber: der Protestant oder der Israelit braucht von seinem Glauben wenig oder nichts aufzugeben, wenn er der katholischen, auf das Ganze gerichteten Kirche, daher in Wahrheit einer Weltkirche zugehört; alles oder alles Wesentliche, was Israeliten und Protestanten haben, haben auch die Katholiken. Was diese mehr haben, ist nicht so groß und ungeheuerlich, daß der Gegensatz nicht überbrückbar wäre.“ Man wird im Ernst nicht behaupten können, daß z. B. Trinitäts- und Erlösungslehre, die Christen und Juden; daß die Lehre von Kirche und Papst, vom Mesopfer, von Marien- und Heiligenverehrung, von der Rechtfertigung u. s. w., die Katholiken und Protestanten trennen, keinen unüberbrückbaren Gegensatz darstellen? Für die katholische Kirche gibt es jedenfalls nur eine Möglichkeit der Einigung: die rückhaltlose Annahme ihrer Lehre und die Unterordnung unter ihre von Gott gesetzte Autorität. — Auch die Ausführungen auf S. 36 sind ungenau, abgesehen davon, daß hier Gebet im strengen Sinn mit der habituellen Hingabe an Gott („devotio“) verwechselt wird.

Alles in allem genommen bietet die Schrift bezüglich der Frage nach der Erlaubtheit des Zinsnehmens nichts Neues, weder an historischem Material noch an philosophischer Begründung; in theologischer Hinsicht sind die Ausführungen an mehr als einer Stelle mißverständlich, ja direkt irrig. Bevor darum „die Theologen jeden Bekenntnisses, die Rechts- und Staatsgelehrten, die Volkswirtschaftler, Sozialpolitiker, Moralphilosophen und Historiker zu einer nationalen oder internationalen Kommission“ zusammen-

gerufen werden, um ihnen „die Richtigkeit der gebotenen Ausführungen zu erweisen und auf Einwände zu antworten“ — (auf S. 38 gemachtes Angebot) — wäre es zur Vermeidung langwieriger Auseinandersetzungen empfehlenswert, sich mit deren wissenschaftlichen Darlegungen noch eingehender vertraut zu machen.

Balkenburg (Ignatiuskolleg), Holland (L.). Fr. Hürth S. J.

- 4) **Das neue Kirchenrecht.** Zusammenstellung der wichtigsten Neubestimmungen. Zugleich eine Ergänzung zu Heiners „Katholisches Kirchenrecht“ (6. Aufl.). Von P. D. Bertrand Kuitscheid O. F. M. 8^o (168). Paderborn 1919, Schöningh. M. 7.20.

Verhältnismäßig spät erschien zu Heiners Kirchenrecht ein Ergänzungsheft. Dafür ist es um so besser und ausführlicher gediehen. Nur die Anordnung des Stoffes erinnert an Heiners Werk. Sonst ist die Schrift eine vollständig selbständige Darstellung des neuen kanonischen Rechtes und auch für sich allein als Lehrbehelf verwendbar. Die bisher erschienenen authentischen Erklärungen sind verwertet. Der relativ hohe Preis dürfte die Verbreitung des empfehlenswerten Buches etwas behindern.

Graz.

Johann Haring.

- 5) **Das kirchliche Sachenrecht** nach dem Codex iuris canonici (drittes Buch). Kurz dargestellt von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota. 8^o (IV u. 187). Brigen 1919, Wegner. K 7.—.

Den zwei ersten Bändchen (Einführung und Gerichtswesen) ist in kurzer Zeit der dritte Teil, das kirchliche Sachenrecht, gefolgt. Die Anlage ist die gleiche geblieben: Der Autor will in kurzer, klarer Darstellung die Kenntnis des neuen Rechtes vornehmlich dem Klerus vermitteln. Hierbei werden wie im Kodex so auch hier gewisse allgemeine kanonistische Begriffe beim Leser vorausgesetzt. Derart will das Werk kein Lehrbuch für den ersten kanonistischen Unterricht sein. Wie in den früheren Bändchen schließt der Autor auch hier sich möglichst an den Kodex an. Zur Behandlung gelangen: Die Lehre von den Sakramenten und Sakramentalien, von den heiligen Orten und Zeiten, vom kirchlichen Lehramt, von den Benefizien und vom kirchlichen Vermögensrecht. Die bisher erschienenen authentischen Erklärungen wurden gehörigen Orts verwertet. Wir wünschen Perathoners Werk die weiteste Verbreitung, besonders bei allen jenen, die nicht durch die Lektüre des Kodex selbst sich in das neue Recht einführen lassen wollen.

Graz.

Johann Haring.

- 6) **Das Strafrecht des Codex Juris Canonici.** Von Dr Eduard Eichmann, Univ.-Prof. in München (X u. 248). Paderborn 1920, Ferdinand Schöningh. M. 7.20 (und 20% Teuerungszuschlag).

Der aus anderen Veröffentlichungen rühmlichst bekannte Verfasser des vorliegenden Buches bescheidet sich, wie er im Vorwort sagt, „mit der Aufgabe, einen ersten lehrbuchartigen Behelf für Hörer und Dozenten des kirchlichen Strafrechtes zu bieten“. Rezensent ist der Ansicht, daß das Werk mehr als ein „Behelf“ ist; es ist eine Fundgrube für alle, die sich für das kirchliche Leben im allgemeinen und für das kirchliche Strafrecht im besonderen interessieren.

Einleitend (S. 1 bis 26) bespricht Eichmann den Begriff (im subjektiven und objektiven Sinne) und die Begründung des kirchlichen Strafrechtes, ferner die Quellen des geltenden Strafrechtes und die strafrechtliche Literatur. Daran schließt sich (S. 27 bis 241) eine ausführliche, wissenschaftlich gehaltene, aber immerhin leicht verständliche Erklärung des mit „De delictis et poenis“ überschriebenen fünften Buches des Codex juris canonici. Dabei befolgt der Verfasser ziemlich genau die Stoffanordnung, wie sie im Kodex selbst angegeben ist, beleuchtet das Gesagte durch zahlreiche Beispiele und